

I. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Valwig
für die Errichtung und den Betrieb des Waldfriedhofs
Naturbegräbnisstätte Moselhöhe Valwigerberg vom 13.12.2018
vom 7.10.2021

Der Gemeinderat von Valwig hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 12 - Vorschriften zur Grabgestaltung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Waldfriedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht erlaubt Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

(2) Die Grabstätten erhalten zum Auffinden der Grabstätte eine Registriernummer. Der Träger kann im Einvernehmen mit den Angehörigen gegen Kostenerstattung ein Markierungsschild, nach Vorgabe des Trägers, am Baum der Grabstätte anbringen.

(3) Das Erscheinungsbild des Bestattungswaldes darf weder gestört noch verändert werden. Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) Grabmale jeglicher Art einschließlich Grabeinfassungen, Gedenksteine oder sonstige baulichen Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen bzw. am Baum anzubringen. Lediglich das Niederlegen natürlicher Blumen pro Grabstätte anlässlich der Bestattung ist erlaubt. Sie dürfen jedoch kein unverrottbares Material enthalten,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d) Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Valwig, 07.10.2021


Angela Balensiefen
Ortsbürgermeisterin

